

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0257/2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 51 Jugendamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Jugendhilfeausschuss	14.10.2015				

Bezeichnung des TOP: Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung auf das Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII für das Jahr Jahr 2015

Beschlussvorschlag: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach bisheriger Rechtslage gezahlten Kindergeld und dem auf Grund des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlages vom 16.07.2015 erhöhten Kindergeld wird für das Jahr 2015 nicht auf das Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII angerechnet.

Sachdarstellung:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Anhebung des Grundfrei- betrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlages vom 16.07.2015 beschlossen. Damit wird das Kindergeld rückwirkend zum 01.01.2015 um vier Euro und zum 01.01.2016 nochmals um zwei Euro angehoben.

Bis einschließlich 31.12.2015 ist die Nichtanrechnung rückwirkender Erhöhungen des Kindergeldes bei einkommensabhängigen Sozialleistungen vorgesehen (Art. 10 i.V.m. Art. 8 des Gesetzes). Erst ab Januar 2016 soll eine reguläre Anrechnung des nun geltenden erhöhten Kindergeld-Gesamtbetrages erfolgen.

Ziel der vorübergehenden Nichtanrechnung des Unterschiedsbetrages ist es, Familien in finanzieller Hinsicht zu entlasten.

Der Gesetzgeber hat durch Anordnung der Nichtanrechnung des Unterschiedsbetrages die allgemeine familienentlastende Wirkung in 2015 erhalten und damit alle Familienformen einschließen wollen, auch wenn die Pflegefamilie nicht ausdrücklich benannte wurde.

Wird bei der stationären Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie den Pflegepersonen Kindergeld gewährt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen nach § 39 SGB VIII

anzurechnen (§ 39 Abs. 6 SGB VIII). Ist das Kind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist. Der Annexanspruch auf Leistungen zum notwendigen Unterhalt besteht hierbei unabhängig vom Einkommen der Leistungsberechtigten und Pflegepersonen.

Unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten jedoch den Pflegefamilien, wie allen anderen Familien auch, die Vorteile der Kindergelderhöhung in 2015 erhalten bleiben. Im Jahr 2015 soll deshalb keine Anrechnung des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisheriger Rechtslage zustehenden Kindergeld und dem erhöhten Kindergeld auf das Pflegegeld erfolgen.

Das weitere wesentliche Motiv des Gesetzes, die Verwaltungsvereinfachung, würde im Bereich des SGB VIII nicht erreicht, wenn in 2015 die Erhöhung des Kindergeldes auf das Pflegegeld angerechnet werden würde. Die Pflegegeldbescheide müssten aufgehoben, Rückforderungs- und neue Pflegegeldbescheide erlassen werden.

Es wird daher empfohlen, die Nichtanrechnung des erhöhten Kindergeld-Gesamtbetrages auf das Pflegegeld für das Jahr 2015, analog dem. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlages vom 16.07.2015 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr 2015 Produktsachkonto 36330100 533223 1.752,00 EUR

Durch die Nichtanrechnung des Unterschiedsbetrages des Kindergeldes im Jahr 2015 bleibt der bisherige Haushaltsansatz im Aufwand in dem o.g. Produktsachkonto unverändert.

Mit der Anrechnung des Unterschiedsbetrages auf das Pflegegeld würde sich für das Jahr 2015 eine Minderausgabe in Höhe von 1.752,00 EUR ergeben.

Diese errechnet sich wie folgt:

45 Pflegekinder x 2,00 EUR Erhöhungsbetrag Kindergeld x 12 Monate =	1.080,00 EUR
56 Pflegekinder x 1,00 EUR Erhöhungsbetrag Kindergeld x 12 Monate =	<u>672,00 EUR</u>
	1.752,00 EUR

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat